

# Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Laner.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene  
Colonnenzeile oder deren Raum 16 Pfg.,  
Reklamezeile 60 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 60 Pfg. einchl.  
Ergebungslohn; zu gleichem Preise, aber  
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 88.

Donnerstag, den 25. Juli 1918

Postfachnummer:  
Hochheim (Main) Nr. 1014

12. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

**Bekanntmachung betr. Hebammen-Gebühren.**  
Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung  
sowie die gesamten Höhe der Gebührenordnung für die Hebammen  
wurde die Verfügung vom 15. April 1918 bis auf Weiteres um 33 1/2 % er-  
höht.

Diese Höhe betragen nun da ab:

1. Für den Bestand einer regelmäßigen Geburt für die Dauer  
bis zu 12 Stunden 6.65 bis 20.00 M.

Für jede folgende Stunde 0.67 M. bis 2.67 M.

2. Für den Bestand bei einer Zwillinggeburt, einer regelmäßigen  
Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder  
mit Eklampsie, mit Wundung der Nachgeburt oder nützlicher  
Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt, erhöht sich  
der Satz zu 1 auf 13.30 bis 30.00 M.

3. Für eine Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde,  
erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 1.33 bis 6.65 M.

4. Für den Bestand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt  
oder bei der Abnahme einer Fötale für die Dauer bis zu 6  
Stunden: 4 M. bis 13.30 M.

Für jede folgende Stunde 1.33 bis 2.66 M.

5. Für jeden nach Maßgabe des Hebammenlehren vorge-  
schriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden  
Untersuchungen und Beratungen, wie Auspulsungen,  
Klistierungen, Katheterisieren, Baden und Waschen des Kin-  
des, für jede angefallene Stunde bei Tage 1.33 bis 2.66  
M., bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden  
Untersuchungen und Beratungen für jede angefallene  
Stunde 1.33 bis 2.66 M., bei Nacht das Doppelte.

7. Für eine Tagesrache, außerhalb der Zeit der Geburt, ein-  
schließlich der Besuchsgebühr, 2.66 bis 6.65 M., für eine  
letzte Nachrache 4 bis 8 M., für eine letzte Tag- und  
Nachrache 6.65 bis 13.30 M.

8. Für eine Materstellung in der Wohnung der Hebamme bei  
Tage 1.33 bis 3.99 M., bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine Unternehmung in der Wohnung der Hebamme,  
einschließlich der Materstellung bei Tage 2 M. bis 6.65 M.,  
bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

11. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

12. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

13. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

14. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

15. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

16. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

17. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

18. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

19. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

20. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

21. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

22. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

23. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

24. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

25. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

26. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

27. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

28. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

29. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

30. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

31. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

32. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

33. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

34. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

35. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

36. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

37. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

38. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

39. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

40. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

41. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

42. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

43. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

44. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

45. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

46. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

47. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

48. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

49. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

50. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

51. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

52. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

53. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

54. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

55. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

56. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

57. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

58. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

59. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

60. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

61. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

62. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

63. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

64. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

65. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

66. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

67. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

68. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

69. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

70. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für  
die Unternehmung oder den Besuch 1.33 M.

Die Verbraucher werden aufgefordert, ihre Lebensmittellieferanten  
am Donnerstag, den 25. Juli 1. Js. und am Freitag, den 26. Juli  
1. Js., zum Zwecke der Abrechnung der Bezugsabschnitte Nummer  
12 bei dem Händler einzufinden, von dem sie die Ware beziehen  
wollen.

Die Händler haben die Quittungen Nummer 12 mit ihren Na-  
men versehen, den Verbrauchern wieder zurückzugeben (daran muß  
keine der Händler irgend festgehalten werden) und die abgerechneten  
Bezugsabschnitte Nummer 12 verschließen, unter Angabe der  
Anzahl derselben, am Samstag, den 27. Juli 1. Js., vormittags von  
10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer 4, bezugs Abteilung der Ware  
abzugeben.

Nach dieser Zeit werden keine Bezugsabschnitte mehr ange-  
nommen.

Es wird hierzu bemerkt, daß der Verbraucher, der die Lebens-  
mittellieferanten dem Händler einreicht, sich zur Abnahme der Gemü-  
sepreisen sowohl, wie auch des Kartoffelpreises verpflichtet.

Tage der Ausgabe, sowie die Kopfenmenge und der Preis wird  
später bekanntgegeben.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Magistrat, H. H. H. H.

Betrifft Ausgabe von Geld.

Die Gemeinde ist im Besitz von bestimmten Rundenholz,  
welches zunächst an die Einwohner ausgegeben werden soll, die bei  
der letzten Ausgabe Holz nicht bekamen.

Der Preis stellt sich auf 5 Mark pro Rente.

Für den Bezug werden neue Bezugsabschnitte ausgegeben, welche  
gegen die Ausgabe der alten am Donnerstag vormittags von 9 bis 12  
Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 4, gegen Vorlegung des Mehrbetrags  
von 70 Pfg. für den Renteur Holz verpfändet werden.

Die Ausgabe des Holzes erfolgt gleichzeitig vormittags von  
9 bis 12 Uhr in der Kassenkammer.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Magistrat, H. H. H. H.

Betrifft die Ausgabe der Größe als Ersatz für gestrichene Protokolle  
und der Grauen gegen Nummer 11 der Lebensmittellieferanten.

Die auf die Nummer 11 der Lebensmittellieferanten entfallende  
Größe und die entfallenden Grauen werden am Donnerstag, den  
25. Juli 1. Js. und am Freitag, den 26. Juli 1. Js., gegen Rückgabe  
der Quittungen Nr. 11 durch die Händler ausgegeben.

Auf den Kopf entfallen 125 Gramm Größe zum Preis von 10  
Pfg. und 125 Gramm Grauen zum Preis von 10 Pfg.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Magistrat, H. H. H. H.

Ausgabe von Erbsen.

Der Gemeinde steht eine kleine Menge Erbsen (Erbsenbohnen)  
zur Verfügung, welche am Donnerstag, den 25. 1. Ms., ab an die  
Einwohner abgegeben werden.

Die Größe richtet sich je nach der Größe der Familien und wer-  
den bei der Entlassungnahme bezahlt.

Es empfiehlt sich, einen Papierabdruck der alten Schuttscheiten  
vorzulegen.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Magistrat, H. H. H. H.

Infolge anderweitiger Verlegung der Stelle III die Königl. Hof-  
kassierin in Wiesbaden vom 3. Juli d. Js. ab nach Emsstraße 21  
verlegt werden.

Wiesbaden, den 18. Juli 1918.

Dr. H. H. H. H.

Der Königl. Landrat  
von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Bürgermeister, H. H. H. H.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Mit. 1111 b. Tgl.-Nr. 13 205 2513.

Betr.: Militärliche Ausreisungsliste.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind mehrfach im Besitz von Familien militär-  
dienstliche Befreiungs- und Ausreisungsbescheide gefunden worden.  
Zum Teil handelt es sich dabei um solche Bescheide, die durch strafbare  
Handlungen in den Besitz der Befreienden gelangt sind, vielfach  
aber auch um Ausreisungsbescheide, die von Herrenschaften wider-  
rechtlich nach Hause geschickt oder auf andere Weise zurückge-  
lassen worden waren.

Die Befreienden, insbesondere die Angehörigen von Vermunde-  
ten oder Gefangenen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese  
Bescheide Eigentum der Herrenschaften und umgehend entweder  
an das nächste Bezirkskommando oder die nächste Polizeibehörde  
abzugeben sind, die sie dem Bezirkskommando zuführen wird.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bescheide  
nicht nach Hause geschickt oder auf andere Weise zurückge-  
lassen werden dürfen.

Die Befreienden, insbesondere die Angehörigen von Vermunde-  
ten oder Gefangenen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese  
Bescheide Eigentum der Herrenschaften und umgehend entweder  
an das nächste Bezirkskommando oder die nächste Polizeibehörde  
abzugeben sind, die sie dem Bezirkskommando zuführen wird.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bescheide  
nicht nach Hause geschickt oder auf andere Weise zurückge-  
lassen werden dürfen.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General:  
H. H. H. H.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 23. Juli 1918.

Der Bürgermeister, H. H. H. H.

Nichtamtlicher Teil.

Die soziale Lage des amerikanischen  
Arbeiters.

Wenn man im Frieden von Amerika sprach, so war man ge-  
wohnt, das Land, das man als das Paradies der persönlichen Frei-  
heit ansah, zu loben und als Vorbild hinzustellen. Das lag vielleicht  
zum großen Teil an dem Wohlstand, mit dem wir Deutsche nun  
einmal alles Auslandische zu betrachten gewohnt waren. Erst der  
Krieg, der uns zu unerbittlicher Stellungnahme zwang, hat uns die  
Augen geöffnet und uns klarer sehen lassen. Wir haben er-  
kennen gelernt, daß es mit der vielgerühmten amerikanischen Frei-  
heit nicht weit her war und daß der Freiheitswille des Ameri-  
kaners nicht idealen Auffassungen entspringt. Es ist nur der Wille,

frei und unbehelligt zu sein von behördlichem und sonstigem Zwang.  
Um die zu Grundlages wollen nimmt der Amerikaner alle möglichen  
Anmaßlichkeiten in Kauf, wo bei uns längst Staat und Polizei  
eingegriffen hätten. Die Hauptsache für ihn ist Befriedigung seiner  
persönlichen Bedürfnisse, und daß ihn bei seiner Arbeit, bei seinem  
Geschäft und Jagen nach dem Dollar feiner Hart. Das ist materia-  
listischer Egoismus in so vergrößerter, verböhrender Form, wie wir  
ihn nicht einmal in England finden.

Die Regierung soll die Vertreterin der Allgemeinheit sein, darf  
nicht von bestimmten Klassen ausgeübt werden und einzelnen  
Personen und Gruppen dienen. In Wirklichkeit herrscht in Amerika  
nur das Recht des Stärkeren, des Reicheren. Die Folge davon ist  
Korruption, Veltchlichkeit, Willkür, Unordnung und Wampohr-  
schaft in solchen Ausmaßen, daß wir Deutsche uns auch nicht an-  
nähern ein Bild davon machen können.

Einen schlagenden Beweis für diese unglaublichen Zustände lie-  
fert das Leben des amerikanischen Arbeiters. Eine geistlich geregelte  
Arbeiterfürsorge im deutschen Sinne gibt es nicht, ebensowenig eine  
Mutter- und Unfallversicherung. Gelegentlich geregelte Tarifverträge  
sind nicht vorhanden. Heimarbeiterlich, geistlich Arbeiterer-  
rettung, Arbeiterversicherung sind vorerwähnte Ideale. Gelegliche  
Kinder-, Jugend- und Arbeitermischungen, Nacht- und Sonntags-  
arbeits-Verbot, Arbeiterbildung und Arbeitsmangel, Reichsver-  
sicherungsgesetz und Arbeitslosenversicherung sind un-  
bekannte Begriffe. Das Krankenversicherungsgesetz steht in den Kinder-  
schulen. Der Arbeiter in Amerika ist lediglich die heulende „Hand“.  
Er trägt nach dem Gesundheitsstand im Betriebe das ganze Risiko  
für Leben und Gesundheit. Verunglückt er, wird er zum Krüppel.  
In soll er leben, wie er im Leben weiterkommt. Kommt er im Be-  
trieb ums Leben, so hat die Familie auf eine gelegliche Hilfe nicht  
zu rechnen. Jeder kann so täglich dem härtesten Elend anheimfallen.  
Gewisse Bestimmungen über Entschädigungen bestehen wohl in ein-  
zelnen Staaten, aber im Grunde der Freiheit werden sie meist  
trübselig von den Unternehmern umgangen. Es gibt eben in  
Amerika weder ein Arbeiterrecht noch eine Arbeiterfürsorge in  
deutschem Sinne.

Wie reichlich der Arbeiter und wie wohlhabend ein Arbeiterleben  
in diesem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten ist, illustrieren am  
eindeutlichsten die Betriebsunfälle. Nach amtlichen Statistiken aus  
Washington sind allein in Kohlenbergwerken von 1900-1910  
25 042 Arbeiter getötet worden. Durch Betriebsunfälle der Eisen-  
bahnen wurden von 1899 bis 1909 104 178 Angestellte getötet und  
888 233 verletzt. Das sind beachtenswerte Zahlen, die bei mit den  
Zahlen deutscher Betriebsunfälle überhaupt nicht verglichen lassen.  
Von 1912-1914 wurden nach unvollkommenen Freizuständen des  
„Bureau of Mines“ in Gruben und Steinbrüchen 19 487 Arbeiter ge-  
tötet und rund eine Viertel Million erwerbsunfähig gemacht. In  
Wirklichkeit ist die Zahl der Verletzte noch viel höher.

Und wie der Arbeiter ausgenutzt wird, darüber ein paar Zahlen  
aus der Stahl- und Eisenindustrie. Der Bericht des Sekretärs  
Rogel, Chef des Departements für Handel und Industrie, erstreckt  
sich auf die bedeutendsten Betriebe im Lande, 344 an der Zahl.  
Durch die Untersuchung wird festgestellt, daß ein volles Drittel von  
90 000 Arbeitern jeden Tage in der Woche zu arbeiten hat, und daß  
ungefähr ein Viertel der Gesamtzahl 84 Stunden und länger wö-  
chentlich arbeitet. Das macht 12 Stunden täglich einschließlich der  
Sonntage. Der Arbeiterkommissar Dr. Reil berichtet unterm  
11. Mai 1912 über die großen Betriebsunfälle amülich, daß in den  
Hochöfen im ganzen Lande die reguläre wöchentliche Arbeitszeit  
84 Stunden beträgt, an jedem der sieben Tage 12 Stunden. „Das  
sind Arbeitsverhältnisse“, heißt es da, „die man mit Recht als ent-  
setzlich bezeichnen kann; aber sie beschränken sich keineswegs auf die  
Bergbauindustrie allein.“ Arthur Holzer, Agent der Federation  
of Labour, nannte 1909 vor dem Senatsauschuß für öffentliche  
Gesundheit, — also an amtlicher Stelle —, die Stahlwerke in  
Pennsylvania „Schlachthäuser, wo Menschen abgeschlachtet wer-  
den.“ Holzer erklärte ferner, es würde dort die allgemeine Praxis  
ausgeübt, eingelieferte verlegte Arbeiter vom Leben zum Tode zu  
verleihen, sofern es die Profitgierlichkeit für besser erachte, „einen  
toten Mann anstatt eines verkrüppelten Mannes“ zu haben. Der  
Befehlshaber des Senatsauschusses, Senator Borah, bezeichnete 1912  
diese Arbeitsverhältnisse in den Stahlwerken als ein „brutales Be-  
schäftigungssystem industrieller Sklaverei“. Aber an den Beschäftigten  
in den Stahlwerken haben alle diese gerichtlichen oder Regierungs-  
ausprüche nichts geändert! In allen anderen Industrien ist es eben-  
so schlimm.

Uns Deutschen klingt das wie eine Schauererzählung. Denn der  
ausgeprägte Verdragsgeist des deutschen Volkstums macht  
solche Zustände unmöglich. — So sieht es aus in dem geliebten  
Land der Freiheit. Das sind die Segnungen der Demokratie, mit  
denen Wilson uns beglücken will, beglücken mit dem Schwert in der  
Faust. Schelmerei, der diese Arbeiterverhältnisse vor einigen  
Jahren durch Augenzeugen kennen lernte, sollte sein Urteil in einer  
Verammlung in Cleveland, Ohio, dahin zusammenfassen:

„Sich der Freiheitstheorie im Falle von New York sollte ein  
Polizist mit dem Knüttel stehen, dann wüßte der Einwandter,  
was ihn in Amerika erwartet!“

Die kaiserliche Königskrone. Bei der Meldung, daß dem  
kaiserlichen Königskrone von Kron der kaiserliche Königskrone  
durch eine Deputation des kaiserlichen Landrats angeboten worden  
ist, scheint es sich mehr um einen Versuch als um eine po-  
litische Tatsache zu handeln. Wahrscheinlich sind der Meinung,  
daß die endgültige Entscheidung über die Kronkrone der Zeit nach  
dem Kriege vorbehalten ist. Dies gilt auch dem Plane einer Ver-  
einbarung zwischen Preußen und Sachsen, die als verlegt gelten  
kann.

Eine amerikanische Fremdenlegion.

Durch einen Zufall zum amerikanischen Vorkrieg wird über-  
reichlich-angarischen und deutschen Unternehmern kammer herauf,  
die als solche nicht in die amerikanische Armee eingereicht werden  
können, die Möglichkeit gegeben, eine Fremdenlegion zu bil-  
den. Man hofft, auf diese Weise Soldaten aus jenen Kreisen zu ge-  
winnen, die von dem kaiserlichen Nationalauschuß organi-  
siert und für die Sache des Verbundes gewonnen worden sind.

— Braucht denn Amerika die Hilfe von feindlichen Ausländern?  
Es wird uns doch fortgesetzt weisgemacht, die Amerikaner rufen  
sich um die Weltangelegenheit, sich für Wilson und Wall Street erziehen  
zu lassen.



Ein deutscher Seemann von G. Diller.

„Ich bin nicht derjenige, welcher die Schiffe zu Wasser führt, sondern ich bin derjenige, welcher die Schiffe zu Lande führt.“  
— „Sagen Sie mir, was Sie von dem Schifffahrtswelt sagen.“  
— „Ich bin ein alter Mann, aber ich bin ein guter Mann.“  
— „Sagen Sie mir, was Sie von der Schifffahrtswelt sagen.“  
— „Ich bin ein alter Mann, aber ich bin ein guter Mann.“

Der Kirchhof, Meisters, ist ganz gut, meinte Geese noch. Denn  
hier ruhen wir der Gemeinschaft des einzigen Rettungsmittele-  
raubens!

1900. Dieser waren aber 353 bairischen Truppendienst-  
247 Generäle und 36 hohen Standesherren, die noch 21  
Städte und Festungen waren. Von den Knechten bis zu  
Hilfsknechten sind im Jahre 1848 allein 1254, wogegen  
1858 Mannschaften und 645 Militärpersonen, deren Dienstzeit

## Dermatofibros.

## Einflussungen der So

Über 80.000 Inhaber des Ehrenkreuzes erster Klasse, den vom Kaiser an Verdienste des Weltkriegs erworbenen und später mehreren Generationen überliefert, sind mit im Berliner Stadtkreis leben, in unserer Heimat und in den Grenzen unserer Verbündeten, eine große Zahl von Angehörigen innerhalb der fünf nächsten Kreise des Reiches angesiedelt worden. Die Zahl mit der zweiten Klasse ausgezeichneten Träger geht in die Hunderttausende, und auch die Zahl derjenigen, denen die weitere Verleihung der ersten Klasse ausstehen, werden auf beinahe schon 80.000. Dazwischen tragen noch 155 fünftausend Truppenführer 52 Generäle und 38 hohen Stabsbefehlshaber, es noch 21 Stabs- und Gebietskommandeure. Von den Einheiten des Luftwaffenkorps sind im Reich selbst nicht 1254, wogegen 485 Stabskörper und 645 Militärpersonen, deren Dienstort



2. Str. 11. 569